

Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission
Antrag

Vom 9. November 2023

Nr. RG 0147/2023

Änderung des Planungs- und Baugesetzes (PBG) sowie der Kantonalen Bauverordnung (KBV)

Beschlussesentwurf 2:

Ziffer I.

§ 3^{bis} Meldeverfahren, Absatz 2 KBV soll lauten:

Bauvorhaben für vollständig im Gebäudeinnern aufgestellt Luft/Wasser-Wärmepumpen sind der Baubehörde mindestens 30 Tage vor Baubeginn zu melden. Der Meldung sind die üblichen Bau-gesuchsunterlagen, insbesondere ein Lärmschutznachweis, beizulegen.

§ 22 Grenzabstand, Absatz 2^{bis} KBV (neu) soll lauten:

Die Gemeinden können in ihrem Baureglement nach § 1 Abs. 2 vorsehen, dass innerhalb von be-stimmten Zonen, Teilgebieten oder im gesamten Gemeindegebiet die ordentlichen Grenz- und Gebäudeabstände nach Anhang II um einen Faktor von höchstens 0.5 reduziert werden, wobei der minimale Grenzabstand 2.00 m beträgt.

§ 63^{ter} Umgebungsgestaltung, Absatz 1 und Absatz 2 KBV (neu) sollen lauten:

¹ Das Anlegen von Stein- und Schottergärten, die nicht als anrechenbare Grünfläche gelten, ist untersagt.

² Das Anpflanzen von nachfolgenden invasiven gebietsfremden Pflanzen ist untersagt:

- Pflanzen nach Art. 15 FrSV
- Erdmandelgras (Cyperus esculentus)
- Sommerflieder (Buddleja davidii)
- Götterbaum (Ailanthus altissima)
- Robinie (Robinia pseudoacacia)
- Kirschlorbeer (Prunus laurocerasus)
- Seidiger Hornstrauch (Cornus sericea)

Im Übrigen Zustimmung zum Beschlussesentwurf 1 und zum geänderten Beschlussesentwurf 2 des Regierungsrats.

Für die Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission:

Vizepräsident: Aktuarin:
Edgar Kupper Susanne Stebler

Sprecher/in der Kommission: Edgar Kupper

Die Stellungnahme des Regierungsrates folgt später.